

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0020/2006

1.2.2006

BERICHT

mit Empfehlungen an die Kommission zu Heizen und Kühlen aus erneuerbaren
Energiequellen
(2005/2122(INI))

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichterstatter: Mechtild Rothe

(Initiative gemäß Artikel 39 der Geschäftsordnung)

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
ANLAGE ZUM ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG	
AUSFÜHRLICHE EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS	5
BEGRÜNDUNG	10
ANLAGEN	14
STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES ZUR RECHTSGRUNDLAGE	22
VERFAHREN	25

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit Empfehlungen an die Kommission zu Heizen und Kühlen aus erneuerbaren Energiequellen (2005/2122(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 192 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf die Artikel 39 und 45 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. September 2005 zu dem Anteil der erneuerbaren Energieträger in der EU und Vorschlägen für konkrete Maßnahmen¹,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Energie für die Zukunft: erneuerbare Energieträger - Weißbuch für eine Gemeinschaftsstrategie und Aktionsplan(KOM(1997)0599),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A6-0020/2006),
- A. in der Erwägung, dass es zurzeit keine Bestimmungen im Bereich Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien gibt,
- B. in der Erwägung, dass gegenwärtig kein Vorschlag im Sinne von Artikel 39 Absatz 2 der Geschäftsordnung ausgearbeitet wird,
- C. in der Erwägung, dass Richtlinien zur Förderung von erneuerbaren Energien im Bereich Elektrizität und Transport eine nachhaltige Entwicklung in den Mitgliedstaaten bewirkt bzw. verstärkt haben,
- D. in der Erwägung, dass die derzeitig völlig unterschiedlichen Marktentwicklungen im Bereich erneuerbare Energien in den einzelnen Mitgliedstaaten zum größten Teil nicht auf unterschiedlichen Potenzialen beruhen, sondern nur auf unterschiedlichen, teilweise unzulänglichen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen,
- E. in der Erwägung, dass die Förderung des Markts für erneuerbare Energieträger einen Beitrag zur Erreichung der Lissabon-Ziele leisten wird,
- indem das Beschäftigungsniveau in den Mitgliedstaaten angehoben wird und
 - die Mitgliedstaaten und die EU ihre Anstrengungen im Bereich Forschung und Innovation verstärken.
- F. ferner in der Feststellung, dass die Nutzung der Abwärme aus der Stromerzeugung oder

¹ Angenommene Texte, P6_TA(2005)0365.

aus industriellen Prozessen und freier Kühlung zur Reduzierung der Nachfrage nach konventioneller Energie beitragen, weswegen die Mitgliedstaaten das Potenzial zur Nutzung dieser Ressourcen feststellen und darlegen sollten, wie sie wirksamer genutzt werden, und weswegen sie für rechtliche Klarheit, bessere Information der Öffentlichkeit und Verstärkung der Forschungsbemühungen sorgen sollten,

- G. unter Hinweis auf die Notwendigkeit zur Änderung der Sechsten Richtlinie des Rates 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage¹, damit die Mitgliedstaaten einen reduzierten Mehrwertsteuersatz für Ausrüstungen und Dienstleistungen zur Nutzung erneuerbarer Wärme- und Kühlungsquellen anwenden können,
1. fordert die Kommission auf, ihm auf der Grundlage von Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags bis zum 31. Juli 2006 entsprechend den als Anlage beigefügten Empfehlungen einen Legislativvorschlag zur Steigerung des Anteils von erneuerbaren Energien für Wärme und Kälte zu unterbreiten;
 2. stellt fest, dass die genannten Empfehlungen mit dem Grundsatz der Subsidiarität und den Grundrechten der Bürger in Einklang stehen;
 3. vertritt die Auffassung, dass der verlangte Vorschlag keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt hat;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und die als Anlage beigefügten ausführlichen Empfehlungen der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

¹ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

ANLAGE ZUM ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG

AUSFÜHRLICHE EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS

A. GRUNDSÄTZE UND ZIELE DES VORSCHLAGS

1. Ziel des verlangten Vorschlags ist die Evaluierung und Nutzung des wirtschaftlichen Potenzials zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien bei Heizung und Kühlung in der EU von zurzeit etwa 10 % auf einen realistischen und ehrgeizigen und wenigstens doppelt so hohen Anteil im Jahr 2020.
2. Mit einem Anstieg des Anteils von erneuerbaren Energien im Wärme- und Kältebereich soll ein erheblicher Beitrag zur europäischen Energieversorgungssicherheit, zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und zur Verbesserung der Umwelt sowie zur signifikanten Reduzierung der Nachfrage in Europa nach konventionellen Energien, des allgemeinen Energieverbrauchs der EU im Heiz- und Kühlbereich, der Abhängigkeit insbesondere von Öl und Gas und zur Senkung der Energiekosten für die privaten und gewerblichen Verbraucher erreicht werden.
3. Die Richtlinie soll die Rahmenbedingungen für nationale Förderinstrumente unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und bereits bestehender europäischer Regelungen im Energie- und Umweltbereich setzen.
4. Das bisher nur gering genutzte Potenzial von erneuerbaren Energien im Wärme- und Kältebereich sollte substanziell ausgeschöpft werden, sofern sich die energetischen und ökologischen Auswirkungen als positiv und mit nachhaltigen Produktionsmethoden vereinbar erweisen. Diese Maßnahmen dürfen keine Entschuldigung für die EU darstellen, nicht bis 2020 zur Volkswirtschaft mit der weltweit größten Energieeffizienz zu werden. Insbesondere sind die Hemmnisse für bereits wettbewerbsfähige Technologien soweit wie möglich durch Zusammenarbeit zwischen nationalen und dezentralen Behörden zu beseitigen.
5. Mit der Richtlinie soll EU-weit eine hohe Marktdurchdringung und Marktentwicklung aller infrage kommenden Technologien in allen Mitgliedstaaten ermöglicht werden. Die interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit kann in diesem Bereich verbessert werden. Zu diesem Zweck sind die in Frage kommenden gemeinschaftlichen Maßnahmen und Programme wie das Rahmenprogramm „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ sowie das 7. Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung in geeigneter Form zu nutzen.
6. Die Wirtschaftlichkeit entsprechender Technologien und Verfahren soll durch Massenproduktion und Massenvertrieb beschleunigt werden.

B. VORZUSCHLAGENDE MASSNAHMEN

I. Ziele, Definition und Monitoring

1. Es sollte ein realistisches und ehrgeiziges EU-Ziel gesetzt werden, welches eine Steigerung des Anteils an erneuerbarer Energie zur Erzeugung von Wärme und Kälte bis 2020 auf zumindest das Doppelte vorsieht.
2. National verbindliche Ziele, die die derzeitig bestehenden unterschiedlichen Anteile von erneuerbarer Energie zur Erzeugung von Wärme und Kälte in den Mitgliedstaaten und ihren Regionen sowie das jeweilige Potenzial aller einschlägigen Technologien und Analysen berücksichtigen, sollen zum Erreichen dieses gemeinschaftlichen Ziels beitragen.
3. Eine klar abzugrenzende Definition der infrage kommenden Energieträger, insbesondere Geothermie, Solarthermie (einschließlich passiver Energie), Fernwärme und -kälte unter Verwendung erneuerbarer Energieträger, Umweltwärme und Biomasse (gemäß der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitäts-Binnenmarkt ¹⁾) soll zugrunde gelegt werden.
4. Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer nationalen Potenziale und Ziele für die Nutzung erneuerbarer Energieträger zur Heizung und Kühlung Aktionspläne festlegen. Die Aktionspläne der Mitgliedstaaten sollen alle drei Jahre erneuert und der Kommission vorgelegt werden.
5. Für die Einschätzung des gemeinschaftlichen Energiebedarfs im Wärme- und Kältebereich und zur Überwachung der Entwicklung des Anteils der erneuerbaren Energien daran soll ein gemeinschaftsweites, in allen Mitgliedstaaten gültiges Überwachungssystem entwickelt werden, um eine verlässliche und vergleichbare Datengrundlage zu schaffen.

II. Abbau von administrativen Hindernissen

1. Die Mitgliedstaaten müssen einen eindeutigen Rechtsrahmen für die Genehmigung, die Kontrolle und die Zertifizierung der Nutzung der erneuerbaren Energieträger für Wärme und Kälte sicherstellen.
2. Zur Genehmigung der Nutzung von EE-Anlagen (Anlagen der erneuerbaren Energien) und damit verbundener Wärme- und Kältenetze stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Zuständigkeiten der Behörden eindeutig, effizient und transparent festgelegt sind.
3. Es ist für reibungslose und beschleunigte Verfahren auf der geeigneten Verwaltungsebene zu sorgen. Die Beweislast für die Gründe einer Ablehnung liegt bei den Behörden.
4. Administrative Gebühren müssen transparent, fair und diskriminierungsfrei sein und dürfen keine versteckte Ressourcenbesteuerung darstellen.

¹ ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 33.

III. Nationale Förderinstrumente

1. Finanzielle Anreize sollen im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips grundsätzlich von den Mitgliedstaaten geschaffen werden.
2. Jedoch müssen nationale Förderinstrumente folgenden Grundsätzen zwecks Erreichen des Ziels unterliegen:
 - a) die Förderung sollte zeitlich begrenzt und degressiv sein;
 - b) durch mittelfristig verlässliche Förderbedingungen soll Investitionssicherheit gewährleistet werden;
 - c) Stop-and-go-Marktentwicklungen sollen durch verlässliche Laufzeiten der Förderregelungen vermieden werden;
 - d) die effiziente und systematische Förderung zur Ausnutzung der bestehenden Potentiale ist zu garantieren;
 - e) die Wirtschaftlichkeit erneuerbarer Energietechniken muss durch den Aufbau von Massenproduktion beschleunigt werden;
 - f) den besonderen Bedürfnissen der angewandten Technologien muss Rechnung getragen und es muss das langfristige Ziel verfolgt werden, die Ausschöpfung des Potenzials der verschiedenen Technologien zu erreichen;
 - g) die Förderung kosteneffizienter erneuerbarer Technologien muss unabhängig von ihrer Größe erfolgen.
3. Sofern Technologien im Bereich der erneuerbaren Energien sich noch nicht zu wettbewerbsfähigen Preisen und wettbewerbsfähig entwickelt durchgesetzt haben, können die Mitgliedstaaten Anreizmechanismen in Betracht ziehen, wie etwa
 - a) steuerliche Vergünstigungen/Ausnahmen für EE-Anlagen und damit verbundene Wärme- und Kältenetze gewähren;
 - b) direkte Investitionsbeihilfen vorsehen;
 - c) regulatorische Maßnahmen, wie etwa die Förderung der Nutzung und/oder die Pflicht zur Nutzung von EE-Anlagen, KWK und Nah- und Fernwärme/-kälte aus erneuerbaren Energien, bei Neubauten oder Renovierungen von Gebäuden vorsehen;
 - d) eine Umlagefinanzierung der Kosten für die geförderten EE-Anlagen oder der produzierten EE-Wärme/-Kälte vorsehen, beispielsweise im Zusammenhang mit einer mit den nationalen Zielen kompatiblen Quotenregelung; Brennstoffe für den Einsatz in hoch-effizienten KWK-Anlagen und Fernwärme- und -kältesystemen dürfen nicht belastet werden.

- e) andere Mechanismen im Rahmen des Binnenmarkts und der Richtlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen sowie für staatliche Beihilfen für Innovation und die regionale Entwicklung vorsehen.
4. Im Zusammenhang mit Anreizmechanismen ist darauf zu achten, dass sich die Kosten für Wärme und Kühlung für die Endverbraucher nicht unverhältnismäßig erhöhen.

IV. Flankierende Maßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten sollten darauf hinwirken, dass die Öffentlichkeit über die Anwendungsmöglichkeiten von erneuerbaren Energien im Wärme- und Kältebereich umfassend informiert wird.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Veröffentlichung von Untersuchungen über den Nutzen, den der Einsatz erneuerbarer Energien im Wärme- und Kältebereich für den Verbraucher bringt.
3. Die Mitgliedstaaten sollten darauf hinwirken, dass die einschlägigen Berufsgruppen die entsprechenden Techniken kennen und beherrschen. Im Rahmen der Aus- und Fortbildung sollte sichergestellt werden, dass erneuerbare Energietechnologien einen angemessenen Stellenwert erhalten.
4. Die Mitgliedstaaten regen an, dass Maßnahmen zur Sicherung der hohen Qualität der betreffenden Produkte und Dienstleistungen ergriffen werden.
5. Die Mitglieder ermuntern den öffentlichen Sektor, im Rahmen des Beschaffungswesens der Wärme- und Kälteversorgung aus erneuerbaren Energien Vorrang einzuräumen und dabei das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu berücksichtigen, vor allem bei Neubauten und bei der Sanierung von Gebäuden.
6. Die Europäische Union fördert die Umsetzung von EU-weiten Informationskampagnen mit dem Schwerpunkt erneuerbare Energien im Wärme- und Kältebereich aus bestehenden Haushaltslinien.
7. Die EU fördert den Einsatz von Mitteln aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds zur Unterstützung und Förderung erneuerbarer Energien für Heizung und Kühlung.
8. Die Forschungsanstrengungen werden verstärkt, um eine größere Marktdurchdringung von erneuerbaren Energieträgern bei Heizung und Kühlung zu erleichtern.
9. Öko-Labels für Wärme- und Kältesysteme sollten auf europäischer Ebene entwickelt werden.
10. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdrängungseffekte auf Wärme und Kälte aus hocheffizienter KWK entsprechend der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am

Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt¹ (EU-KWK-Richtlinie) durch die Ausgestaltung der nationalen Förderinstrumente vermieden werden.

11. Die Kommission wird aufgefordert, den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden² im Hinblick auf die Gesamtenergieeffizienz und die Verwendung erneuerbarer Energieträger auf alle Gebäude mit mehr als 200 m² auszudehnen.
12. Die Kommission wird aufgefordert, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um bis spätestens 2012 Mindestnormen für alle Privathäuser auf der Grundlage der Standards für passive Energie (unter 10 kW/m²) einzuführen.

¹ ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 50.

² ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 65.

BEGRÜNDUNG

1.) Warum brauchen wir eine Richtlinie zur Steigerung des Anteils von Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien?

Eine der wichtigsten strategischen Weichenstellungen für die Zukunft Europas wird durch die Energiepolitik geschehen. Es wird in Zukunft darauf ankommen, ob es Europa schafft, eine weitestgehende Energieunabhängigkeit zu erreichen. Diese Unabhängigkeit kann nur durch einen steigenden Anteil Erneuerbarer Energien und der effizienteren Nutzung von Energie geschehen. Energieunabhängigkeit bedeutet vor allem für die Europäische Wirtschaft, dass ihre Wettbewerbsfähigkeit nicht durch die drastisch steigenden und schwankenden Öl- und Gaspreise gefährdet ist (Anhang 1). Sowohl Öl und Gas als auch Kohle und Uran sind endliche fossile Energieressourcen, verbunden mit der rapide steigenden Energienachfrage und den bedrohlichen Klimaveränderungen, können diese Energiequellen nicht die Zukunft der Energieversorgung garantieren.

1.) ... weil es ein enormes Potential Erneuerbarer Energien im Bereich Wärme und Kälte gibt.

Ohne Zweifel wird das große Potenzial an erneuerbaren Energiequellen für das Heizen und Kühlen nicht im Entferntesten ausreichend ausgeschöpft. In Europa wird für das Heizen schätzungsweise 50% des gesamten Energiebedarfs verbraucht (Anhang 2). Auch die Kühlnachfrage steigt rasant. In mehreren Ländern ist der Spitzenstromverbrauch mittlerweile nicht mehr im Winter sondern im Sommer. Daher muss die Marktentwicklung erneuerbarer Kühlung vor allem um einen weiteren Anstieg des Stromverbrauchs zu vermeiden, forciert werden. Geothermik, Solarthermik und Biomasse sind in der Lage, große Mengen an fossilen Brennstoffen zu ersetzen und somit die Emission von CO₂ und anderen schädlichen Substanzen zu reduzieren.

Die zunehmende Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich bietet enorme Chancen für das lokale Handwerk, für Land- und Forstwirtschaft sowie kleine und mittelständische Industriebetriebe. Vor allem die stark landwirtschaftlich geprägten osteuropäischen Mitgliedstaaten können von dieser Entwicklung profitieren.

Erneuerbare Energien stellen insgesamt ein wichtiges Standbein europäischer Wirtschaft dar. Im Jahr 2004 konnte die Branche der Erneuerbaren Energien einen Gesamtumsatz von rund 15 Milliarden Euro verzeichnen. Bis zum Jahr 2020 prognostizieren die Unternehmen ein jährliches Wachstum von mindestens 10% und ein Investitionsvolumen von insgesamt 450 Milliarden Euro in Europa (Anhang 3). Ein großer Teil davon kann aus dem Bereich Wärme und Kälte kommen. Durch eine Europäische Rahmengesetzgebung soll das bisher nur gering genutzte Potential von erneuerbaren Energien im Wärme- und Kälte Bereich substantiell ausgeschöpft werden.

2.) ... weil nur eine stabile gesetzliche Regelung die erforderliche Marktreife im Bereich Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien herbeiführen kann.

Bisher gibt es nur in einigen Regionen Europas, wie etwa in Barcelona (Nutzungsobligationen) oder Oberösterreich (Schulung und Information) erfolgreiche,

weitgehend haushaltsunabhängige Strategien der Nutzung von Wärme und Kühlung durch erneuerbare Energien. In nur wenigen Mitgliedstaaten oder gar Regionen bündeln sich daher teilweise mehr als 80% der in Europa installierten Anlagen (Anhang 4, 5 & 6). Dies ist nicht abhängig von den unterschiedlichen Potentialen, sondern vornehmlich von den politischen Rahmenbedingungen. In den meisten Mitgliedstaaten gibt es nur Förderprogramme wie z.B. das Marktanzreiz-Programm in Deutschland, die alle haushaltsabhängig sind und somit unkalkulierbar bleiben. Eine nationale fortlaufende Unterstützung, die für Energieinvestitionen so wichtige langfristige Investitions- und Planungssicherheit geben könnte, gibt es somit in keinem Mitgliedsland. Die Folge dieser Politik sind stop & go Marktentwicklungen, die nicht zu einer echten Marktdurchdringung und dem Aufbau von nachhaltigen Industrien geführt haben. Eine hohe Marktdurchdringung ist allerdings erforderlich, um Wirtschaftlichkeit durch Massenproduktion und -vertrieb zu erreichen. Mit einer Europäischen Richtlinie, die einen gesetzlichen Rahmen für nationale Förderinstrumente gibt, soll eine solche langfristige und stabile Strategie in allen Mitgliedstaaten erreicht werden.

Die Europäische Union hat eine solche Strategie bereits bei der Verabschiedung der Richtlinie 2001/77/EG "zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbereich" und der Richtlinie 2003/30/EG "zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor" verfolgt. Diese Europäischen Vorgaben in den Bereichen Elektrizität und Transport setzen klare Rahmenbedingungen mit nationalen Zielen und sorgen dafür, dass in allen Mitgliedstaaten legislative und andere Maßnahmen zur Zielerreichung unternommen werden. Diese Entwicklungen haben zu einem steigenden Anteil von Erneuerbaren Energien, einer Fortentwicklung innovativer Technologien und einer Schaffung neuer und qualifizierter Arbeitsplätze in fast allen Mitgliedstaaten geführt (Anhang 7). Dabei war und ist nicht die Intensität von Sonne oder Wind entscheidend, sondern der gesetzliche Rahmen. Was also erfolgreich für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren und für Biotreibstoffe geschaffen wurde, muss in entsprechender Form auch für Wärme und Kälte gemacht werden - die legislative Lücke muss geschlossen werden!

Auch der Biomasse Aktionsplan, den die Kommission voraussichtlich Ende November 2005 vorstellen wird, wird nicht ausreichend sein, um eine nachhaltige Entwicklung aller erneuerbaren Wärme und Kälte Technologien zu erreichen. Er kann allenfalls in einem Teilbereich als komplementär zu einer Richtlinie betrachtet werden.

3.) ... weil nur so ein Anteil Erneuerbarer Energien am Energiegesamtverbrauch von 12% bis 2010 und von 20% bis 2020 erreicht werden kann.

Die Europäische Union verfolgt seit Jahren auch eine Politik der nachhaltigen Energieversorgung. Im Weißbuch aus dem Jahr 1997 hat sich die Europäische Union zum Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtverbrauch der EU auf 12 % bis 2010 zu steigern (Anhang 8). Das Europäische Parlament hatte im kürzlich verabschiedeten Bericht "zum Anteil der Erneuerbaren Energieträger in der EU" einen Anteil von mindestens 20% bis 2020 gefordert und einen Anteil von 25% bis 2020 als möglich erachtet. Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn zum einen in den Bereichen Elektrizität und Transport aber zum anderen auch insbesondere bei Wärme und Kälte verstärkte Anstrengungen zur Steigerung des Anteils von Erneuerbaren Energien unternommen werden. Die Europäische Kommission geht in ihrer Mitteilung zum "Anteil erneuerbarer Energien in

der EU" vom 26. Mai 2004 davon aus, dass *"mit den bestehenden Maßnahmen es gelingen wird, einen Anteil erneuerbarer Energiequellen in den EU-15 bis zum Jahr 2010 auf 10% zu steigern. Das Verfehlen des Ziels von 12% ist auf das zögernde Wachstum des Marktes für erneuerbare Energien in den Bereichen Heizung und Kühlung zurückzuführen und legt den Schluss nahe, dass in diesem Bereich zusätzlich noch sehr viel getan werden muss, um das Ziel 12% ganz zu erreichen"*.

Während die Europäische Kommission zwar das Problem darstellt, jedoch bisher legislative Anstrengungen nicht erkennen lässt, ist das Europäische Parlament von der Notwendigkeit überzeugt und forderte in seinem Bericht zur Mitteilung (Turmes Bericht, s. oben) mit großer Mehrheit eine Richtlinie zur Steigerung des Anteils von Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien. Der vorliegende legislative Initiativbericht verpflichtet nun die Europäische Kommission, auf die Forderung des Europäischen Parlaments zu reagieren.

II.) Was soll eine Richtlinie enthalten?

Der Wärmesektor funktioniert zwar strukturell anders als der Elektrizitätsmarkt doch kann eine Richtlinie ebenso sowohl einen legislativen Rahmen für nationale Förderinstrumente schaffen, als auch national verbindliche Ziele für einen Anteil an Erneuerbaren Energien setzen (Anhang 9 & 10). Darüber hinaus, muss ein europaweit einheitliches System zum Monitoring entwickelt werden (I). Dieses Monitoring wird für die Zukunft der Energieversorgung unerlässlich sein. Nur so kann eine Einschätzung des europäischen Energiebedarfs im Wärme und Kältebereich und eine Überwachung der Entwicklung des erneuerbaren Anteils erfolgen.

Die Berichterstatterin schlägt kein spezielles Fördersystem vor. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips soll jedes Mitgliedsland selbst entscheiden, welche Anreizmechanismen eingerichtet werden sollen. Jedoch ist es ganz entscheidend, dass diese Instrumente bestimmten Grundsätzen unterliegen (III). Entscheidend ist vor allem, dass mit mittel- und langfristig stabilen Förderbedingungen Investitions- und Planungssicherheit gewährleistet werden. Damit sollen stop & go Marktentwicklungen vermieden und möglichst schnell durch Massenproduktion und Massenvertrieb Marktreife erreicht werden. Eine Förderung der erneuerbaren Technologien im Wärmebereich sollte daher vor allem auf die anfänglichen Investitionskosten abzielen, da diese teilweise noch deutlich über denen der fossilen Technologien liegen. Holzpellets und natürlich Sonne oder Erdwärme sind bereits heute oft günstiger als Öl und Gas - bzw. natürlich ganz kostenlos (Anhang 11). Ist erst einmal eine Marktreife erreicht, müssen die Förderungen dann auch auslaufen. Um sicher zu stellen, dass Anreizmechanismen auch funktionieren und die gewünschte Wirkung zeigen, bedarf es des Abbaus von bestehenden administrativen Hindernissen (II). Insbesondere ist Rechtsklarheit für die Nutzung der erneuerbaren Energieträger für Wärme und Kälte - das gilt insbesondere für Geothermie - herzustellen und Genehmigungsverfahren müssen klar, effizient, transparent und für Erneuerbare vorrangig sein.

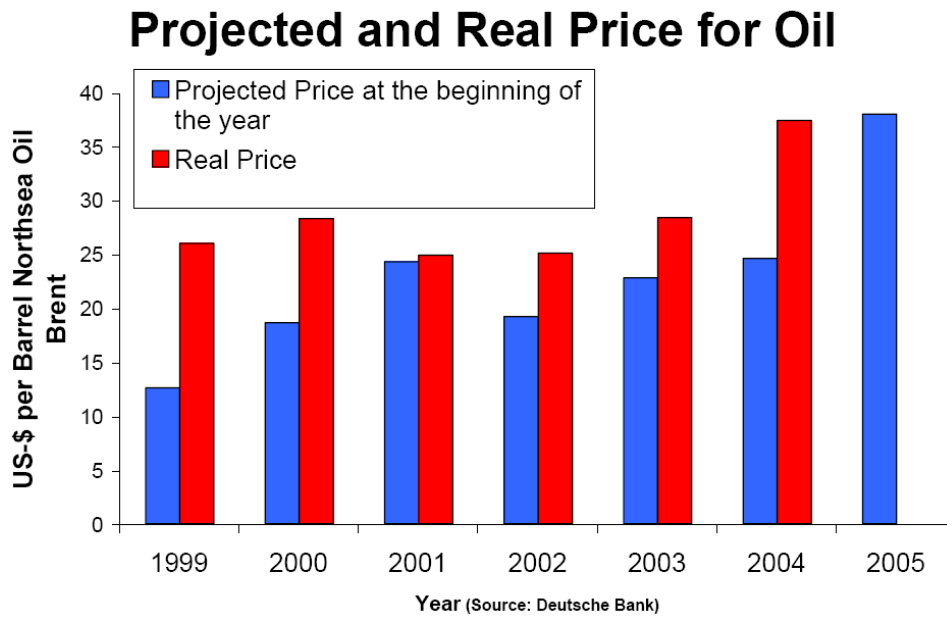
Flankierende Maßnahmen (IV) sind schließlich vor allem deshalb wichtig, um flächendeckend zu informieren, die entsprechenden Techniken in den umzusetzenden Berufsgruppen zu vermitteln und Qualitätsstandards zu sichern. Eine weitere wichtige Maßnahme ist die Anpassung der Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG, da die Mitgliedstaaten zurzeit einen reduzierten Mehrwertsteuersatz nur auf Strom- und Gasverbrauch, nicht aber auf erneuerbare Energien Technologien, anwenden dürfen.

III.) Abschließende Bemerkung

Das Europäische Parlament hatte schon einmal mit einem Initiativbericht die Kommission aufgefordert, im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig zu werden. Im Jahr 1996 forderte es die Kommission auf, eine Strategie zur Förderung von Erneuerbaren Energien vorzulegen. Die Europäische Kommission antwortete mit ihrem wegweisenden Weißbuch zu Erneuerbaren Energien aus dem später vor allem die bereits erwähnten Richtlinien zur Elektrizität aus Erneuerbaren, zu Biokraftstoffen und zu Gebäuden entstanden. Heute geht eine wichtige Initiative aus der Mitte des Parlaments hervor, um auch im Bereich Wärme und Kälte eine Richtlinie folgen zu lassen. Sie wird nicht nur zur Sicherung Europas Energieversorgung sondern auch zur Erreichung der in Kyoto und Lissabon gesetzten Ziele beitragen.

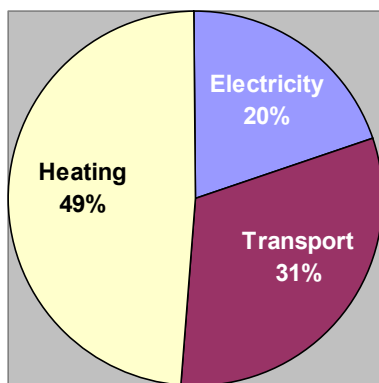
ANNEXES

Annex, 1:



Annex, 2:

Primary Energy Consumption by sector, EU-25



Source: elaboration based on Eurostat data

Annex, 3:

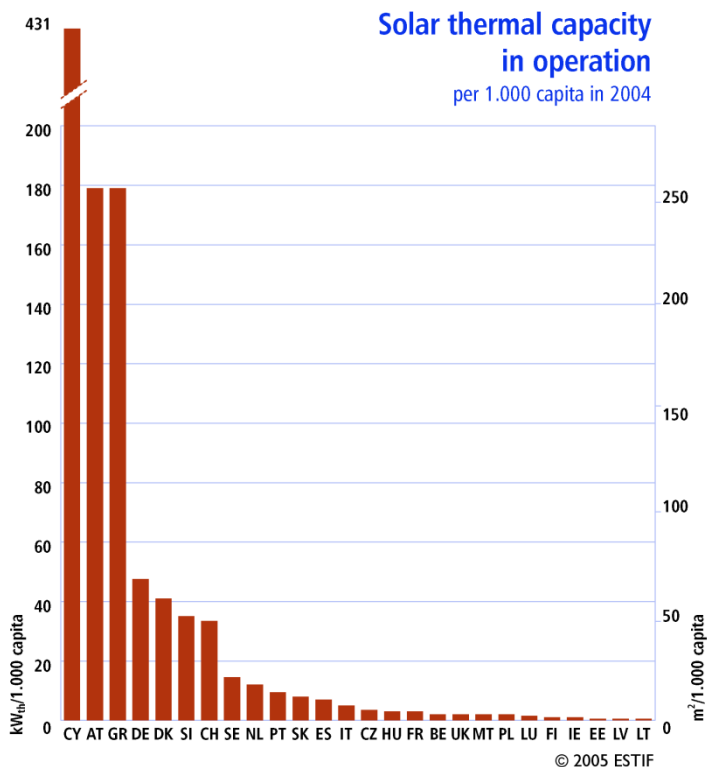
Forecasted investment in RES technologies

Investments (in billion €)			
	2001-2010	2011-2020	2001-2020
Wind	55	101	156
Photovoltaic	10	66	76
Biomass	44	45	89
Hydro	11	9	20
Geothermal	4	7	11
Solar Thermal	16	75	91
TOTAL RES	140	303	443

The implementation of new policies to promote renewable energy sources will have a considerable impact on the amount of investments made in this sector. In order to reach the target an investment of at least €443 billion in renewable energy is needed over the period 2001-2020.

Source: EREC

Annex, 4:



This diagram shows the strong imbalance in the use of solar thermal heating and cooling in the EU.

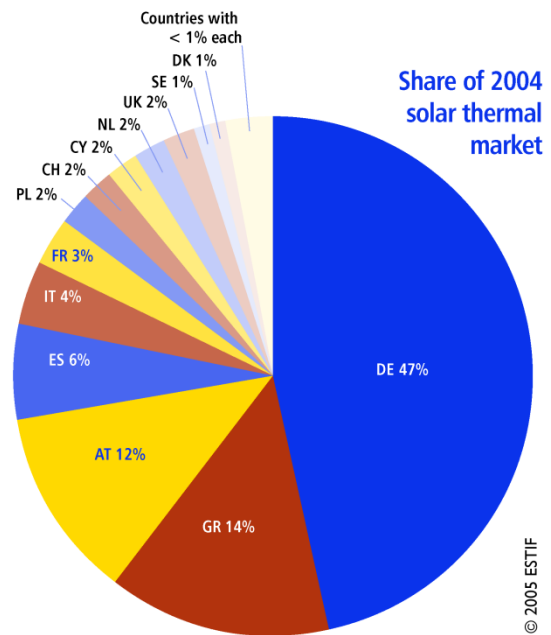
If the whole EU was at the same level as Austria today, we would have a solar thermal capacity in operation of 82.000 MW_{th}, providing more than 70 TWh of solar thermal energy, replacing substantial amounts of precious fossil fuels or electricity.

Instead, the current EU average is less than 21 kW_{th} per 1000 inhabitants, and many countries with high potential are much below the average.

Annex, 5:

“Solar thermal energy has taken off only in Germany, Greece, Austria and Cyprus. At the end of 2002 the installed surface of solar collectors in the EU15 was nearly 12.8 million square metres, compared with around 11.8 at the end of 2001. This increase was led by the German market. In 2002, 80% of the total solar thermal capacity of the EU15 was installed in the three leader countries. Austria, for example, has 9 times more thermal collectors than Spain. Among the new Member States, Cyprus stands out with about 600,000 square metres installed.”

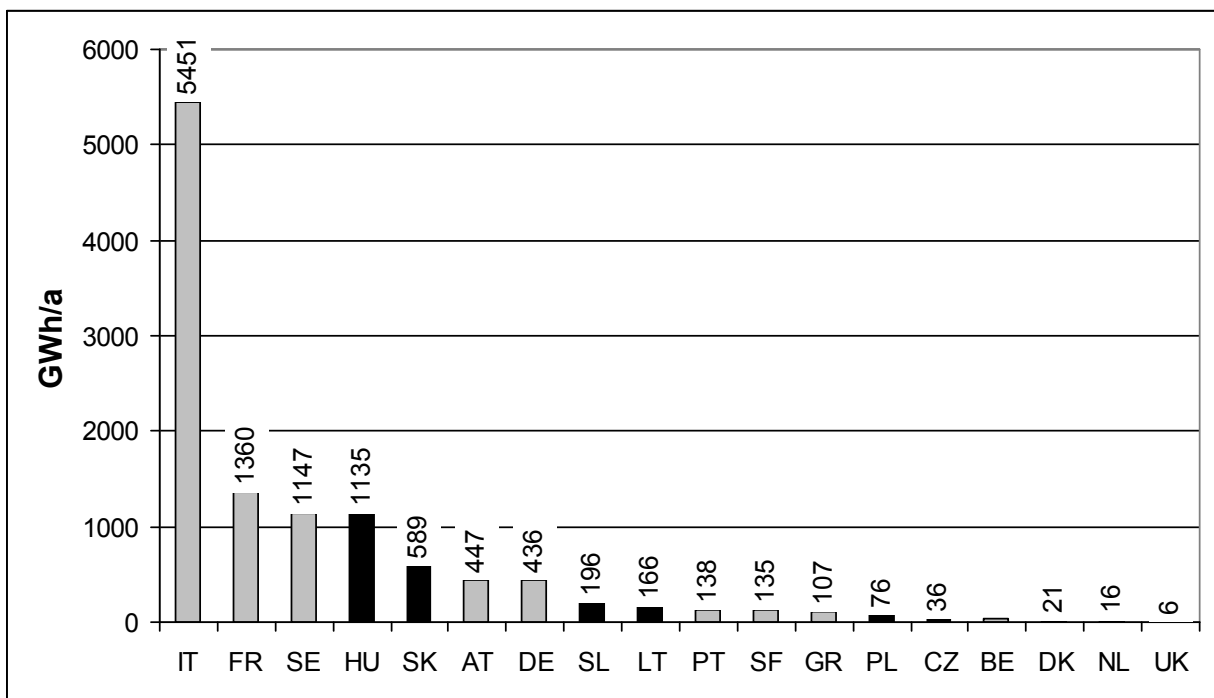
source: Communication from the Commission to the Council and the European Parliament "The share of renewable energy in the EU"



Annex,6:

Geothermal energy use in the enlarged EU 2004

This diagram shows the strong imbalance in the use of geothermal use in the EU.

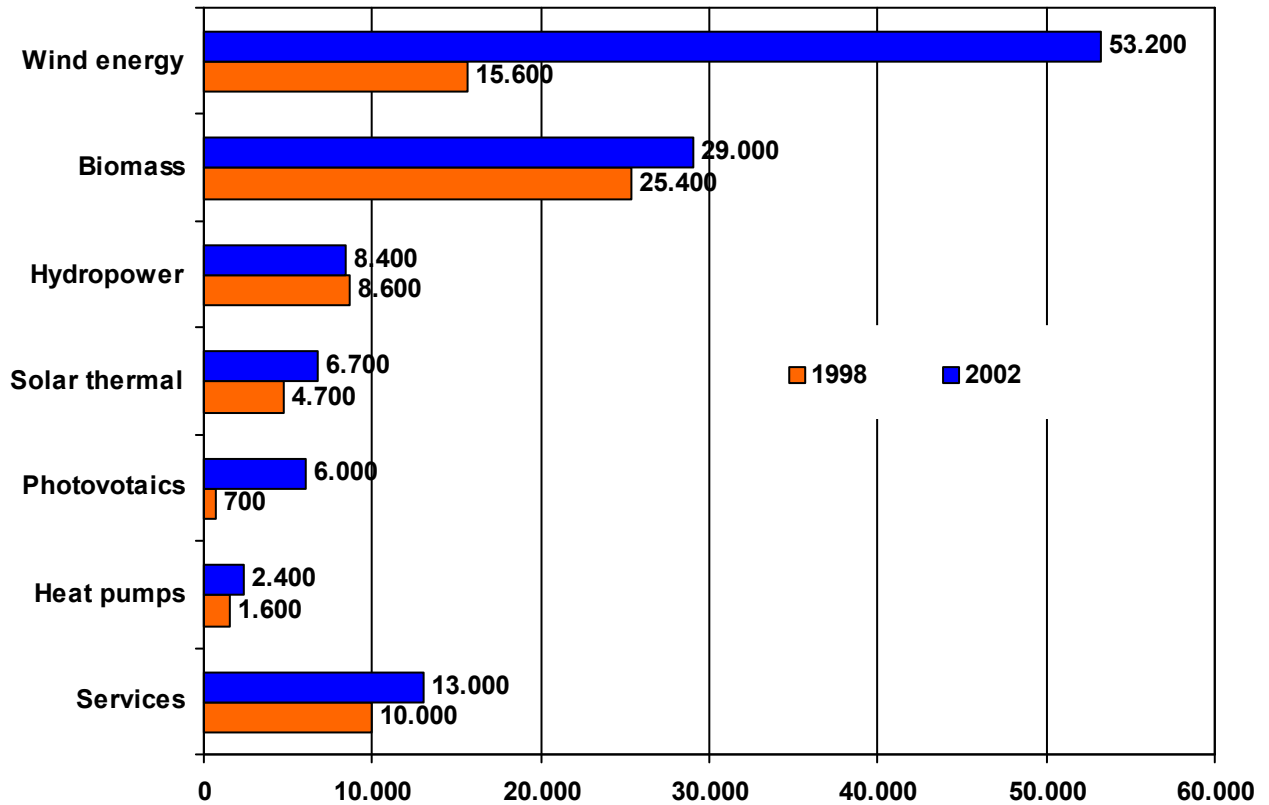


Source: country update reports of WGC

Annex, 7:

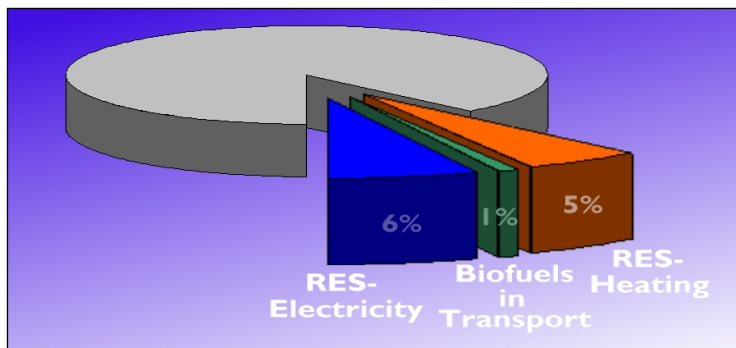
The introduction of favorable policies for renewables electricity has led to a significant increase in employment in the sector in Germany (as an example). The main effects were during the last four years.

Source: Ministry for Environment, Germany



Annex, 8:

Allocation of 12% RES target per sector



Source: ESTIF

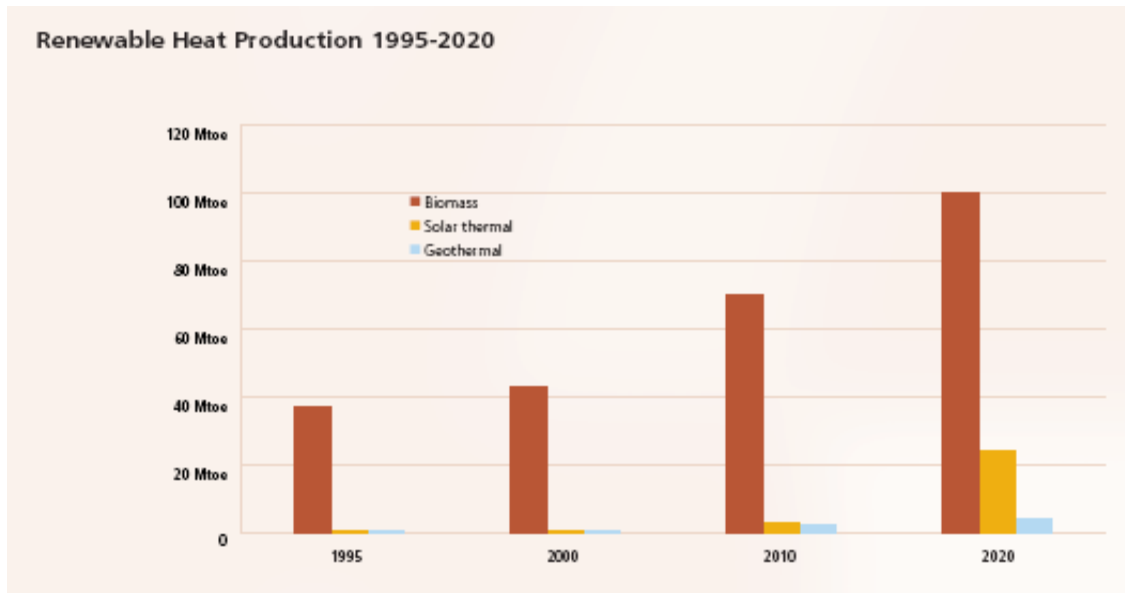
The targets included in the Directive 2001/77/EC on the promotion of renewable electricity

correspond roughly to 6% of the EU's primary energy consumption, i.e. half of the 12% target set in the White Book of 1997.

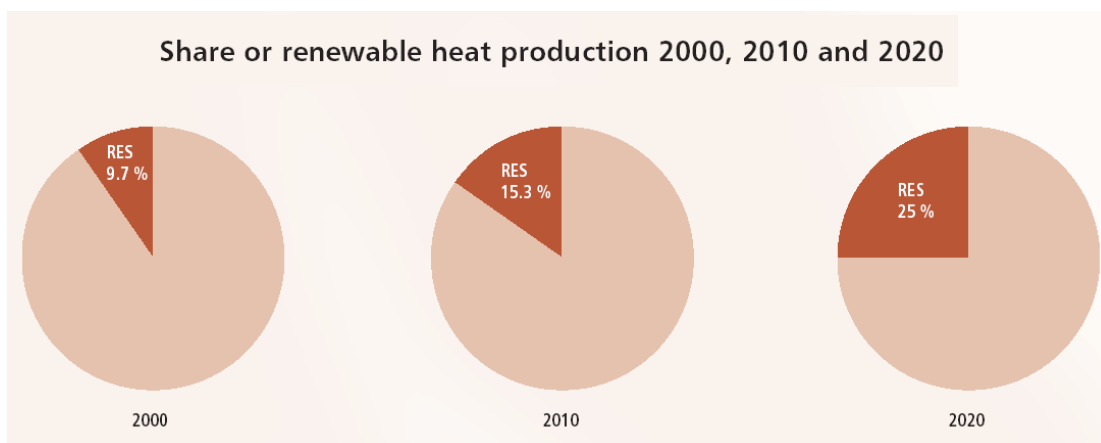
The target included in the Directive 2003/30/EC on the promotion of biofuels or other renewable fuels for transport correspond to roughly 1% of the EU's primary energy consumption.

5% are missing to reach the EU 12% target. This 5% can come only from renewable heating and cooling.

Annex, 9, 10:



The projection sees the share of RES heat production in 2020 reach 25%, which means that a quarter of total heat generation in the EU-15 can come from renewable energy sources, provided that favorable policy frameworks are introduced.

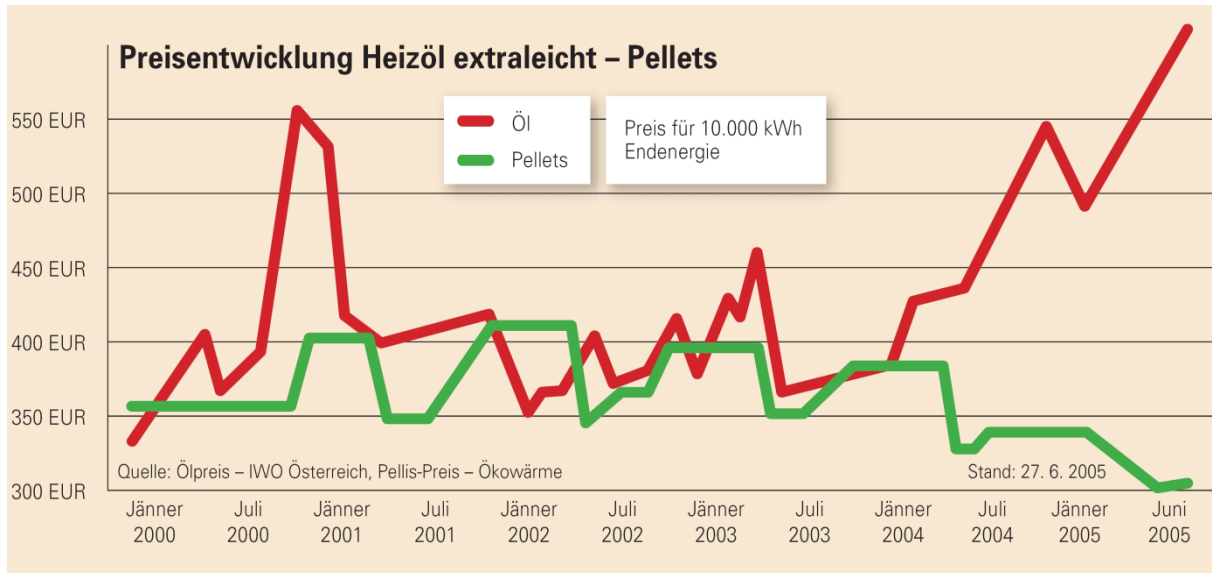


Source: EREC

Annex, 11:

This graph shows the price development of oil for heating purposes and wood pellets in Austria.

Sources: IWO Österreich, Tecson GmbH, Ökowärme



STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES ZUR RECHTSGRUNDLAGE

Herrn Giles Chichester
Vorsitzender
Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
BRÜSSEL

Betrifft: Rechtsgrundlage des Initiativberichts zu dem Thema „Heizung und Kühlung mit erneuerbaren Energieträgern“ (2005/2122(INI))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 2. Juni 2005 haben Sie den Rechtsausschuss gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Geschäftsordnung mit der Prüfung der Angemessenheit der Rechtsgrundlage des genannten Initiativberichts befasst.

Der Ausschuss hat diesen Gegenstand in seiner Sitzung vom 16. Januar 2006 geprüft.

Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie schlägt als Rechtsgrundlage Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags vor.

Artikel 175 Absatz 1

(1) Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen über das Tätigwerden der Gemeinschaft zur Erreichung der in Artikel 174 genannten Ziele.

Artikel 174, auf den Artikel 175 Absatz 1 verweist, sieht Folgendes vor:

Artikel 174 Absatz 1

(1) Die Umweltpolitik der Gemeinschaft trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;*
- Schutz der menschlichen Gesundheit;*
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;*
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme.*

Energie

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe u des EG-Vertrags sieht als Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft auch „Maßnahmen in den Bereichen Energie, ...“ vor. Es gibt aber keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für Energiepolitik, und in der dem EG-Vertrag beigegefügteten Erklärung Nr. 1 zu Katastrophenschutz, Energie und Fremdenverkehr hat die Kommission erklärt, dass die Tätigkeit der Gemeinschaft auf diesen Gebieten auf der Grundlage der bisher geltenden Bestimmungen der Gemeinschaftsverträge durchgeführt wird. Weder im Vertrag von Amsterdam noch im Vertrag von Nizza wurde die Erklärung der Regierungskonferenz von 1992 umgesetzt, wonach Titel, die diese Bereiche betreffen, durch eine spätere Vertragsänderung aufgenommen werden können¹.

Ziel und Inhalt des Initiativberichts

Aus der Anlage des Entschließungsantrags geht hervor, dass das Hauptziel des Vorschlags ein umweltpolitisches Ziel ist (vgl. insbesondere Artikel 174 Absatz 1 dritter Spiegelstrich des EG-Vertrags. „umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen“). In den Ziffern 1 und 2 von Abschnitt A heißt es: „Ziel des Vorschlags ist die Steigerung des Anteils von erneuerbaren Energien im Wärme- und Kältebereich in der EU von derzeit etwa 10 % auf 25 % im Jahr 2020.“ und „Mit einem Anstieg des Anteils von erneuerbaren Energien im Wärme- und Kältebereich soll ein erheblicher Beitrag zur europäischen Energieversorgungssicherheit geleistet werden sowie die signifikante Reduktion der Abhängigkeit Europas vor allem von Öl und Gas erreicht werden“.

Diese Ziele sollen erreicht werden über die Ausnutzung des Potenzials von erneuerbaren Energieträgern im Wärme- und Kältebereich und eine hohe Marktdurchdringung und Marktentwicklung der einschlägigen Technologien, erleichtert durch Massenproduktion und Massenvertrieb (Abschnitt A Ziffern 4, 5 und 6).

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Zielvorgaben für die EU und die einzelnen Staaten so zu setzen, dass eine Steigerung des derzeitigen Anteils der erneuerbaren Wärme und Kälte von etwa 10 % auf 25 % bis 2020 erreicht wird (Abschnitt B I Ziffern 1 und 2). Als betroffene Energieformen werden Geothermie, Solarthermie und Biomasse genannt.

Weitere Ziele bestehen in einem von den Mitgliedstaaten abgestimmten Aktionsplan und einem EU-weiten Überwachungssystem, das den Bedarf im Bereich Heizung und Kühlung abschätzt und die Zunahme des Anteils der erneuerbaren Energieträger beobachtet (Abschnitt B I Ziffern 4 und 5).

In Abschnitt B II empfiehlt der Ausschuss, administrative Hemmnisse für den Bau von Anlagen für erneuerbare Energieträger zu beseitigen.

In Abschnitt B III werden verbindliche Grundsätze für die einzelstaatlichen Finanzierungsinstrumente aufgestellt. Außerdem werden Anreizmechanismen empfohlen (steuerliche Vergünstigungen, direkte Investitionsbeihilfen und andere).

¹ Siehe Lenaerts und Van Nuffel, *Constitutional Law of the EU*, Sweet & Maxwell, London. 2005, Ziffer. 5-005.

Es werden Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit und die Möglichkeit eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Materialien und Dienstleistungen für die Nutzung von Heizung und Kühlung vorgesehen (Abschnitt B IV). .

Ergebnis

In Anbetracht der Zielsetzung und des Inhalts der vorgeschlagenen Maßnahme wird Artikel 175 Absatz 1 als die angemessene Rechtsgrundlage angesehen.

Der Rechtsausschuss hat deshalb in seiner Sitzung vom 16. Januar 2006 einstimmig beschlossen¹, Ihnen die Beibehaltung von Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags als Rechtsgrundlage zu empfehlen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Giuseppe Gargani

¹ Bei der Abstimmung waren anwesend: Giuseppe Gargani, Vorsitzender; Diana Wallis, stellvertretende Vorsitzende; Maria Berger, Bert Doorn, Monica Frassoni, Jean-Paul Gauzès (in Vertretung von Kurt Lechner), Klaus-Heiner Lehne, Antonio Masip Hidalgo, Manuel Medina Ortega (in Vertretung von Nicola Zingaretti), Aloyzas Sakalas und Jaroslav Zvěřina.

VERFAHREN

Titel	Heizen und Kühlen aus erneuerbaren Energiequellen	
Verfahrensnummer	2005/2122(INI)	
Rechtsgrundlage	Artikel 192 Absatz 2 EG	
Grundlage in der Geschäftsordnung	Artikel 39 und 45	
Federführender Ausschuss	ITRE	
Datum der Bekanntgabe der Genehmigung im Plenum Art. 45 Art. 39	4.7.2005 15.12.2005	
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 4.7.2005	JURI 4.7.2005
Nicht abgegebene Stellungnahme Datum des Beschlusses	ENVI 12.7.2005	
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum		
In den Bericht aufgenommene(r) Entschließungsantrag / -anträge		
Berichterstatlerin Datum der Benennung	Mechtild Rothe 25.5.2005	
Ersetzte(r) Berichterstatler(in)		
Prüfung im Ausschuss	29.8.2005	
Datum der Annahme	26.1.2006	
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 39 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 3	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Březina, Jerzy Buzek, Joan Calabuig Rull, Giles Chichester, Den Dover, Lena Ek, Nicole Fontaine, Norbert Glante, Fiona Hall, David Hammerstein Mintz, Rebecca Harms, Erna Hennicot-Schoepges, Romana Jordan Cizelj, Werner Langen, Anne Laperrouze, Vincenzo Lavarra, Eluned Morgan, Angelika Niebler, Reino Paasilinna, Miloslav Ransdorf, Vladimír Remek, Herbert Reul, Teresa Riera Madurell, Mechtild Rothe, Paul Rübig, Andres Tarand, Patrizia Toia, Catherine Trautmann, Claude Turmes, Nikolaos Vakalis, Alejo Vidal-Quadras Roca, Dominique Vlasto	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Daniel Caspary, Matthias Groote, Malcolm Harbour, Edit Herczog, Gunnar Hökmark, Mieczysław Edmund Janowski, Peter Liese, Erika Mann, Lambert van Nistelrooij, Vittorio Prodi	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)		
Datum der Einreichung – A6	1.2.2006	A6-0020/2006
Anmerkungen	...	